Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung: Die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend. Die Apothekerlicenz des Gustav Döll von Karlsruhe betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Eisenbahnhochbauinspektion in Donaueschingen betreffend. Die Ausgabe eines Generalverzeichnisses sämmtlicher Entfernungen für die badischen Bahnen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 80. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend. Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend. Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1842 betreffend. Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeist, welcher zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend.

Todesfälle.

Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Lieutenant Scheyrer vom (1.) Leibgrenadier-Regiment wegen anhaltender körperlicher Leiden aus dem Armeecorps zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Revisionsgehilfen Ottmar Dambacher bei der Rechnungsrevision der Direktion der Main-Neckareisenbahn den Charakter als Revisor zu ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 9. November d. J. gnädigst geruht, den Stadtpfarrer Koch in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. September d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Mathias Hugle in Forbach auf die katholische Pfarrei Ringsheim, Dekanats Lahr, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 21. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Boxthal, Dekanats Buchen, den Vikar Karl Theodor Staufert in Mannheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 14. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Das erzbischöfliche Domkapitel hat am 17. November d. J. den Benefiziumsverweser Hermann Finneisen zu Freiburg zum Dompräbendar ernannt und ist derselbe am 24. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend.

In Betreff der Tanzbelustigungen wird auf Grund der §§. 60, 61 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

§. 1.

Wirthe, welche öffentliche, d. i. solche Tanzbelustigungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld, Zutritt hat, bedürfen hiezu der Erlaubniß des Bezirksamtes, welche bei diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei unmittelbar, in anderen Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisteramts nachzusuchen ist.

§. 2.

Diese Erlaubniß soll, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden:

1. anläßlich der Feier des Geburtsfestes des Großherzogs;

2. an dem Kirchweihfeste;
3. an der Fastnacht;
4. bei herkömmlichen Tänzen zur Erndte- und Herbstzeit.

§. 3.

Die Tanzerlaubniß wird in der Regel nur für einen Tag ertheilt.

Ausnahmen können außer an der Kirchweih und Fastnacht nur bei ganz besonderen Veranlassungen gestattet werden.

§. 4.

Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen.

Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei besonderen Anlässen gestattet, namentlich:
1. in den Fällen des §. 2, 1—4;
2. an dem Sylvesterabend;
3. bei Bällen in Städten;
4. bei Hochzeiten.

§. 5.

Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:
1. an den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit;
2. während der Charwoche;
3. am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag;
4. in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag;
5. in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Buß- und Bettag.

§. 6.

Die Vorschriften des §. 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung.

Sofern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirthschaften abzuhalten, so haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nöthige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken.

Hochzeitstänze in Wirthschaftslokalitäten, welche sich auf die von dem Hochzeitspaar besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

§. 7.

Wirthe, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirthschaften Unordnungen dulden oder unbefugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ge-

troffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann unbeschadet der gesetzlichen Strafen die Tanzerlaubniß auch in den Fällen des §. 2 versagt werden.

Karlsruhe, den 29. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Die Apothekerlicenz des Gustav Döll von Karlsruhe betreffend.

Gustav Döll von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 30. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Errichtung einer Eisenbahnhochbauinspektion in Donaueschingen betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Leitung der Hochbauten an der Eisenbahn im Baubezirke Donaueschingen eine besondere Eisenbahnhochbauinspektion mit dem Sitze in Donaueschingen errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 28. November 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ausgabe eines Generalverzeichnisses sämmtlicher Entfernungen für die badischen Bahnen betreffend.

Von Großherzoglicher Direktion der Verkehrsanstalten ist im verflossenen Jahre ein Generalverzeichniß sämmtlicher Entfernungen für die Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen sowie auf badischem Landesgebiete gelegenen Stationen der Königlich Württembergischen Staatseisenbahn und der Mainneckareisenbahn bearbeitet worden und im Verlage der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung erschienen. Das gedachte Verzeichniß ist dazu vereigenschaftet, nach Maßgabe des §. 6 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 26. Februar 1852, Zugskostenregulativ für Zivilstaatsdiener betreffend (Regierungsblatt von 1852 Seite 46), und des §. 6 der mit höchster Ermächtigung erlassenen Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. Februar 1853, das Zugskostenregulativ für die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Zivilstaatsverwaltung betreffend (Regierungsblatt von 1853 Seite 43—45), als öffentliche Bekanntmachung bei Feststellung der Weglängen verwendet zu werden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir dabei, daß fragliches Generalverzeichniß nach dem mit obenbenannter Buchhandlung abgeschlossenen Vertrage von letzterer um den Preis von 48 kr. bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Serienziehung für die 80. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	111	enthaltend	Loos-Nr.	5501	bis	5550.
" "	832	"	" "	41551	—	41600.
" "	844	"	" "	42151	—	42200.
" "	883	"	" "	44101	—	44150.
" "	1067	"	" "	53301	—	53350.
" "	1929	"	" "	96401	—	96450.
" "	2040	"	" "	101951	—	102000.
" "	2169	"	" "	108401	—	108450.

Serie-Nr.	2454	enthaltend	Loos-Nr.	122651	bis	122700.
„ „	2521	„	„ „	126001	—	126050.
„ „	2582	„	„ „	129051	—	129100.
„ „	2700	„	„ „	134951	—	135000.
„ „	3087	„	„ „	154301	—	154350.
„ „	4437	„	„ „	221801	—	221850.
„ „	4889	„	„ „	244401	—	244450.
„ „	6937	„	„ „	346801	—	346850.
„ „	7189	„	„ „	359401	—	359450.
„ „	7289	„	„ „	364401	—	364450.
„ „	7714	„	„ „	385651	—	385700.
„ „	7991	„	„ „	399501	—	399550.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Kirsch.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende zehn unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Heinrich Wohlgemuth von Untergimpern,
Peter Welde von Wieblingen,
Gustav Scherer von Freiburg,
Heinrich Mampel von Kirchheim,
Otto Roman von Karlsruhe,
Otto Danner von Pforzheim,
Karl Thiergärtner von Baden,
Franz Bühler von Offenburg,
Alfred Hasenohr von Endingen,
Robert Baumstark von Freiburg.

Karlsruhe, den 25. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Kirsch.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1866 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 229,000 fl. festgesetzt, und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

90	Stück Obligationen	à 1,000 fl.	. . . . .	90,000 fl.
211	„ „	„ 500 „	. . . . .	105,500 „
335	„ „	„ 100 „	. . . . .	33,500 „
636	Stück Obligationen, zusammen zu		. . . . .	229,000 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen die Mitte des nächsten Monats und die Rückzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1866 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 27. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeist, welcher zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend.

Nach Ansicht der Verabredung im Artikel 11 Ziffer II. §. 4. f. des Zollvereinsvertrages vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 462) und mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 1045, wird hiermit die in Gemäßheit der Verordnungen vom 17. Mai 1852 (Regierungsblatt Seite 211) und vom 28. Mai 1859 (Regierungsblatt Seite 198) bisher gewährte Steuerrückvergütung für den zur Essig- und Leuchtgasbereitung verwendeten Branntwein und Weingeist vom 1. Januar 1866 an gänzlich aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Kirsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. November d. J. der evangelische Pfarrer Karl Rein in Nonnenweier;
„ 10. „ „ „ der pensionirte Stabspferdearzt Stahl in Karlsruhe;
„ 18. „ „ „ der Großherzogliche Oberamtsrichter Friedrich Achert in Donaueschingen;
„ 20. „ „ „ der Großherzogliche Oberamtsrichter Max Joseph Beck in Lahr;
„ 23. „ „ „ der pensionirte Oberamtmann Betz in Baden;
„ 27. „ „ „ Kanzleirath Leopold Bellosa in Mannheim.

Berichtigungen.

In der höchsten Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Regierungsblatt Seite 650) ist bei Ziffer 2 Zeile 1 nach dem Wort „Plätzen" durch Versehen ein Komma statt eines Punktes gesetzt worden. Die richtige Fassung lautet:

„An Sonn- und Feiertagen sind untersagt:

2) Aller Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen.

Messen oder Jahrmärkte können ꝛc."

In §. 10 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November d. J., den Verkauf und Transport, sowie die Verwendung von Giften betreffend (Regierungsblatt Nr. LVI.) ist folgender Schlußsatz nachzutragen:

„Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallenen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgewogen werden."